Infos der Wohlfahrtskasse zu den Beschlüssen der erweiterten Vollversammlung

Jährlich werden in der Erweiterten Vollversammlung im Herbst/Winter alle Anpassungen von Beitragswerten auf Basis eines Vorschlages des Verwaltungsausschusses diskutiert und beschlossen. Überdies sind Änderungen in der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer der Erweiterten Vollversammlung zum Beschluss vorzulegen. Aufgrund der umfangreichen Reform 2023 treten die Änderungen erst ab 1. Februar 2023 in Kraft, um ausreichend Zeit zur Information der Mitglieder zur Verfügung zu haben.

MR Prim. Dr. Walter Schauer, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Alexander Gratzl, MBA CFP® EFA®, Wohlfahrtskasse

BEITRAGS- UND LEISTUNGSANPASSUNGEN

Beitragsanpassungen werden auf Basis der prognostizierten Inflationsentwicklung beziehungsweise versicherungsmathematischer Berechnungen für das Folgejahr fristgerecht dem Verwaltungsausschuss zur Diskussion vorgelegt und der Erweiterten Vollversammlung zum Beschluss vorgeschlagen.
Bei der diesjährigen Sitzung der erweiterten Vollversammlung am 19. Dezember 2022 wurden im Zusammenhang mit der Teuerungsabgeltung Beitragserhöhungen in den Fonds der Krankengeldhilfe und den Pensionsfonds der Grund- und Zusatzversorgung auf Basis der kalkulierten Inflationsrate von rund 5,3[1] Prozent beschlossen.

© lovely day 12 / stock.adobe.com

Zur individuellen Fondsstabilisierung werden auch die kalkulatorische Leistungsbilanz und/oder bereits bekannte Einflüsse auf die einzelnen Fonds berücksichtigt.

ANPASSUNGEN IN DER BEITRAGSORDNUNG

Überarbeitet wurde der §12 Beiträge zur Versorgungsabteilung – Zusatzversorgung. Wie im Abs (5) beschrieben, wird im Zusammenhang mit der Pensionsreform ab 1. Februar 2023 ein prozentueller Beitrag, nunmehr auch abhängig von der Beitragssumme der ZV II, vorgeschrieben. Dieser Beitrag ist nicht leistungsrelevant. Aufgrund der beschlossenen Vorgangsweise wird sichergestellt, dass die Beitragszahlung in der Regel progressiv mit steigenden Einzahlungen zunimmt. Diese Beiträge werden einem Solidarvermögen zugeführt, dienen der Sicherstellung der Deckung und somit der generationengerechten Ausfinanzierung der Pensionsfonds. Zusätzlich wurde ein Pensionssicherungsbeitrag in Abs (6) beschlossen, um die zuerkannten Pensionen in der ZV I generationengerecht an die aktuellen Niveaus anzupassen. Die Informationen zur Pensionsreform wurden separat zusammengefasst und werden gesondert publiziert. Alle Mitglieder, welche Leistungen aus den entsprechenden Pensionsfonds erhalten, wurden per Einschreiben über die Änderungen individuell informiert.

[1] Quelle: Inflationsanalyse ÖNB Q3/2022 vom 14.10.2022

WEITERE ANPASSUNGEN DER SATZUNG DER WOHLFAHRTSKASSE DER ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Nachfolgende Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrtskasse wurden aufgrund von täglichen Anforderungen in der Büropraxis, von veralteten oder unklaren Formulierungen oder rechtlichen Präzisierungen und Abänderungen im Zusammenhang mit der Pensionsreform 2023 adaptiert:
§§ 5, 6, 7, 10, 11, 12, 15a, 16, 21, 26, 27, 30 , 32, 33, 33a, 35, 35b und im Anhang 1 zu § 15a

Der § 32 Alters-, vorzeitige Alters- und Invaliditätsversorgung wurde dermaßen abgeändert, dass Zuschläge für Nachkäufe in der Grundversorgung altersgestaffelt eingehoben werden. Somit werden zukünftig eine faire Ertragsverteilung gewährleistet und rechnerisch negative Zinseffekte verhindert.

Zusätzlich wurden Anhang 2 und Anhang 3 in der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich neu angefügt. ■

© cozine / stock.adobe.com

Lebensversicherungsuntersuchungen Neue Tarife ab 1. Jänner 2023

Aktuell wurde uns von der Österreichischen Ärztekammer bekannt gegeben, dass **mit 1. Jänner 2023 die Tarife für Lebensversicherungsuntersuchungen** valorisiert werden wie folgt:

Ärztliches Attest für Lebensversicherungsuntersuchungen laut Formular	€ 182,10
Arztauskunft über anamnestisch bekannte Daten laut Formular	€ 50,27
Befundkopien als Beilage zur Arztauskunft pauschal	€ 10,00

Zusätzliche, vom Versicherungsunternehmen beauftragte Leistungen werden nach dem BVAEB-Tarif zusätzlich verrechnet. Diese Leistungen sind nicht mit den sozialen Krankenversicherungsträgern abrechenbar. ■